

Antrag

Initiator*innen: Diözesanversammlung (dort beschlossen am: 15.03.2026)

Titel: **Aktivitäten zu den Landtagswahlen 2026**

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2
3 Der BDKJ Berlin nimmt die Landtagswahlen 2026 in den Bundesländern Berlin und
4 Mecklenburg-Vorpommern zum Anlass, die Aktivitäten im Bereich der Kommunikation
5 politischer Inhalte zu verstärken und Aktivitäten rund um die stattfindenden
6 Wahlen in den Jugendverbänden anzuregen.

7
8 Insbesondere soll der BDKJ Berlin:

- 9
- 10 • sich an der Platzierung der jugendpolitischen Forderungen der Landesjugendringe Berlin und MV beteiligen.
 - 11 • eigene Positionen auf Basis gefasster Beschlüsse öffentlichkeitswirksam einbringen.
 - 12
 - 13 • ein Projekt für eine jugendliche Zielgruppe mit politischem Bezug durchführen in Kooperation mit mindestens einem Jugendverband. Wie z.B. ein Projekt den Jugendliche den Arbeitsalltag von Politiker*innen Kennlernen können und darüber über ihre Themen in Austausch treten zu können.
 - 14
 - 15
 - 16
 - 17
 - 18 • die Jugendverbände bei der Durchführung eigener Projekte wie z.B. der U16/18-Wahl unterstützen.
 - 19

Antrag

Initiator*innen: Finn Luca Richter (KSJ Berlin)

Titel: **Mein Körper. Meine Entscheidung. Unsere Verantwortung.**

Antragstext

1 Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend Berlin (BDKJ) positioniert sich klar
2 für den Schutz der Würde, der körperlichen und psychischen Unversehrtheit sowie
3 der Lebensrealität schwangerer bzw. gebärfähiger Personen. Abtreibungen dürfen
4 kein Tabu sein, und jede ethische Verantwortung beginnt mit dem Respekt vor dem
5 konkreten Leben und der Sicherheit der betroffenen Person. Gerade dort, wo
6 Lebensschutz diskutiert wird, muss das reale, bereits existierende und oft
7 verletzte Leben im Zentrum stehen: das der Schwangeren.

8 **1. Ausgangslage und Verantwortungsperspektive**

9 Als katholische Jugendverbände eint uns die Überzeugung, dass echter
10 Lebensschutz nur dann glaubwürdig sein kann, wenn das bereits geborene,
11 körperlich und psychisch spürbar gefährdete Leben der schwangeren bzw.
12 gebärfähigen Person zuerst gesehen, begleitet und geschützt wird. Die Realität
13 zeigt: Schwangerschaftsabbrüche betreffen in überwiegender Zahl erwachsene
14 Menschen, häufig inmitten komplexer Familien-, Gesundheits- oder Lebensplanung.
15 Viele von ihnen tragen bereits Verantwortung für andere. Ihr Schutz ist kein
16 Gegensatz zum Lebensschutz - er ist dessen Voraussetzung.

17 Wir beobachten, dass Debatten zum Lebensschutz häufig abstrakt geführt werden.
18 Dafür schauen wir von Deutschland aus nach Westen und Osten, wo die rechtlichen
19 Rahmenbedingungen für Schwangerschaftsabbrüche nicht unterschiedlicher sein
20 könnten. In Frankreich wurde 2022 die Freiheit eines Schwangerschaftsabbruchs
21 bis zur 14. SSW in die Verfassung aufgenommen. Dabei ist der Staat nicht
22 verpflichtet gebärfähigen Personen den effektiven Zugang zu Abtreibungen zu

ermöglichen, stellt sie aber nicht unter Strafe. In Polen dagegen ist ein Schwangerschaftsabbruch nur zulässig, wenn die Gesundheit oder das Leben der schwangeren Person gefährdet ist und/oder wenn die Schwangerschaft das Ergebnis von Vergewaltigung oder Inzest ist.

Dadurch gehen individuelle Notlagen, gesundheitliche Risiken, psychische Belastungen, ökonomische Abhängigkeiten oder Erfahrungen von Gewalt verloren. Eine ethisch verantwortete Perspektive jedoch muss genau hier ansetzen: beim Schutz des konkreten, gegenwärtigen Lebens der Person, die eine Schwangerschaft austrägt - nicht erst in einer abstrakten zukünftigen Möglichkeit.

2. Kirchliche Verantwortungsperspektive

Der christliche Glaube gründet im Bekenntnis zur unantastbaren Würde jedes Menschen. Diese Würde umfasst das ungeborene Leben ebenso wie das Leben der schwangeren bzw. gebärfähigen Person. Eine Lebensschutzethik, die den Blick ausschließlich auf das ungeborene Leben richtet, ohne die Verletzlichkeit, Überforderung oder existentielle Not der betroffenen Person mitzudenken, verfehlt das Evangelium der Barmherzigkeit. (Krebber, 2023)

Christliche Verantwortung beginnt dort, wo Menschen real belastet sind - körperlich, psychisch, sozial oder spirituell. Eine Kirche, die Lebensschutz ernst meint, muss daher zuerst die konkrete Person stärken, die eine Schwangerschaft austrägt, und ihr Vertrauen, Schutz, Entscheidungs- und Gewissensfreiheit zusprechen. Denn Lebensschutz ohne Fürsorge für das bereits geborene, fühlende und bewusst entscheidende Leben ist keine ganzheitliche Ethik.

Wir stehen in einer Tradition von Nächstenliebe, Seelsorge und Hoffnung - nicht in einer Tradition die von Angst, Bevormundung oder Beschämung geprägt ist. Ein kirchlicher Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen darf daher niemals in Schuldzuweisung verharren, sondern muss in Begleitung, im Verstehen und in Unterstützung wurzeln. Die Achtung des individuellen Gewissens, wie sie im Zweiten Vatikanischen Konzil klar bekräftigt wurde, gilt uns als unverzichtbarer Leitgedanke.

3. Gesellschaftliche Realität und ethische Notwendigkeit

Die gesellschaftliche und gesundheitliche Realität zeigt deutlich: Schwangerschaftsabbrüche entstehen fast ausschließlich aus komplexen Entscheidungssituationen, in denen die gebärfähige Person bereits unmittelbar in ihrer körperlichen, psychischen oder existenziellen Unversehrtheit betroffen

58 ist. Die Mehrheit der Betroffenen befindet sich in stabilen Lebenssituationen,
59 häufig mit bereits bestehender Sorgeverantwortung für andere Menschen.
60 Entscheidungen erfolgen in aller Regel nicht leichtfertig, sondern unter
61 erheblichem Druck und hoher innerer Abwägung.

62 Zudem ist die Versorgungslage in Deutschland regional stark ungleich verteilt.
63 Während in urbanen Gebieten medizinische Einrichtungen erreichbar sind, bestehen
64 besonders in ländlichen Regionen weite Versorgungsdistanzen und strukturelle
65 Barrieren. Auch die medizinische Ausbildung behandelt Schwangerschaftsabbrüche
66 bisher oftmals nur randständig, was zu Versorgungsunsicherheit und Wissenslücken
67 führt - zulasten des gesundheitlichen Schutzes der gebärfähigen Person. (Torenz
68 et al., 2023)

69 Gesellschaftliche Debatten fokussieren häufig auf abstrakte moralische
70 Wertungen, ohne die realen Belastungs- und Gefährdungslagen der Betroffenen
71 mitzudenken. Eine verantwortliche Positionierung muss den Blick jedoch auf jene
72 richten, die in dieser Entscheidungssituation körperliche, ökonomische,
73 psychische oder familiäre Risiken tragen. Ethischer Lebensschutz setzt hier an:
74 beim Schutz des bereits existierenden, verletzlichen Lebens der gebärfähigen
75 Person.

76 **4. Forderungen an Politik und Gesellschaft**

77 Um den Schutz des Lebens glaubwürdig zu gestalten, muss dieser Schutz zuerst dem
78 real betroffenen Leben der schwangeren bzw. gebärfähigen Person gelten. Eine
79 Gesellschaft, die reproduktive Verantwortung ernst nimmt, darf Menschen in
80 existenziellen Entscheidungssituationen weder kriminalisieren noch strukturell
81 gefährden. Wir fordern daher mit Nachdruck:

- 82 **1. Die vollständige Streichung der §§ 218 ff. aus dem Strafgesetzbuch.**
83 Eine strafrechtliche Einordnung von Schwangerschaftsabbrüchen verletzt die
84 Würde der betroffenen Person, erzeugt Angst, Stigmatisierung und
85 rechtliche Unsicherheit - besonders in medizinischen und psychischen
86 Notsituationen. Lebensschutz darf nicht durch Kriminalisierung ersetzt
87 werden.
- 88 **2. Eine klare Verankerung von Schwangerschaftsabbrüchen im Gesundheitsrecht.**
89 Schwangerschaftsabbrüche sind Teil der medizinischen Grundversorgung. Ihre
90 rechtliche und praktische Einbindung in das reguläre Gesundheitssystem ist
91 notwendig, um die Gesundheit und Sicherheit gebärfähiger Personen zu
92 gewährleisten - unabhängig von Wohnort, Status oder ökonomischen
93 Bedingungen.

- 94 **3. Flächendeckende, wohnortnahe und kostenfreie Versorgung.**
95 Der Zugang zu medizinischer Versorgung - inklusive
96 Schwangerschaftsabbrüchen - muss unabhängig von der Haltung einzelner
97 Institutionen oder Ärzt*innen garantiert sein. Es braucht klare
98 Versorgungsstandards, verpflichtende Bedarfsanalysen und staatliche
99 Verantwortung zur Sicherstellung.
- 100 **4. Verpflichtende Integration in Ausbildung und medizinische**
101 **Fachweiterbildung.**
102 Es braucht eine systematische Verankerung von Wissen über Methoden,
103 ethische Reflexion und psychosoziale Versorgung im Medizinstudium sowie in
104 ärztlicher Weiterbildung. Versorgungslücken dürfen nicht durch
105 individuelle Gewissensentscheidungen entstehen, die das Leben der
106 Betroffenen gefährden.
- 107 **5. Barrierefreie, mehrsprachige und leicht zugängliche Informationsangebote.**
108 Informationen über sichere Schwangerschaftsabbrüche
109 müssendiskriminierungsfrei zugänglich sein - analog und digital, in
110 Leichter Sprache, ohne rechtliche oder moralische Hürden. Der Zugang dazu
111 schützt nicht nur das Recht auf Selbstbestimmung, sondern verhindert auch
112 medizinische Risiken.
- 113 **6. Abschaffung der verpflichtenden Beratung und Wartezeiten.**
114 Zwangsstrukturen suggerieren Misstrauen gegenüber der
115 Entscheidungskompetenz der betroffenen Person und verlängern unzumutbar
116 Belastung und Risiko. Stattdessen braucht es freiwillige, fachlich
117 qualifizierte und ergebnisoffene Unterstützungsangebote.

118 Diese Forderungen dienen keinem ideologischen Ziel, sondern dem Schutz realer
119 Menschen in hoch vulnerablen Lebenssituationen. Eine Gesellschaft, die
120 Lebensschutz glaubwürdig vertreten will, muss strukturelle Gefahr nicht
121 verstärken - sondern Sicherheit herstellen. Genau dafür treten wir ein.

122 **V.Forderungen an die katholische Kirche**

123 Als katholischer Jugendverband sehen wir mit großer Sorge, dass kirchliche
124 Positionierungen zum Thema Schwangerschaft häufig mehr von Kontrolle als von
125 Vertrauen geprägt sind. Eine Kirche, die Lebensschutz für sich beansprucht, darf
126 nicht jene gefährden, bevormunden oder beschämen, deren Leben real auf dem Spiel
127 steht.

128 Wir fordern deshalb ausdrücklich:

- 129 1. **Anerkennung der moralischen Urteilsfähigkeit gebärfähiger Personen.**
130 Die Entscheidungskompetenz der betroffenen Person muss vorausgesetzt -
131 nicht infrage gestellt - werden. Pauschale Schuldzuweisungen widersprechen
132 der Gewissensfreiheit, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich
133 betont hat.
- 134 2. **Seelsorge statt Bevormundung.**
135 Wir erwarten von kirchlichen Akteur*innen, dass sie Menschen in
136 existenziellen Konflikten begleiten - nicht unter Druck setzen, nicht
137 moralisch verurteilen und nicht durch Schuld narrative traumatisieren.
138 Echte Seelsorge schützt, hört zu und stärkt - sie instrumentalisiert
139 nicht.
- 140 3. **Unmissverständliche Abgrenzung von fundamentalistischen und patriarchalen**
141 **Allianzen.**
142 Es darf keine Zusammenarbeit mit Bewegungen geben, die unter dem Vorwand
143 des Lebensschutzes die Freiheit, Sicherheit und Würde schwangerer Menschen
144 angreifen. Wer sich auf der Seite des Lebens verorten will, muss sich klar
145 an die Seite der Betroffenen stellen - nicht gegen sie.
- 146 4. **Förderung innerkirchlicher Debatte und feministischer**
147 **Theologie.** (Klüver, 2024; Klaushofer & Winkler, 2024)
148 Wir fordern eine theologische Auseinandersetzung, die nicht über, sondern
149 mit Betroffenen spricht - unter Einbezug feministischer, medizinischer und
150 sozialethischer Expertise. Lebensschutz darf nicht aus der Distanz
151 formuliert werden.
- 152 5. **Konkretstrukturelle Verantwortung statt moralischer Distanz.**
153 Kirche darf sich nicht auf symbolische Appelle zurückziehen, sondern muss
154 aktiv Verantwortung übernehmen: durch Schutzräume, finanzielle und
155 psychologische Unterstützung und klare Solidarität mit Menschen in
156 Notlagen. Wer vom Wert des Lebens spricht, muss es real absichern.

Begründung

1. Menschenrechtliche Grundlage (Committee on the Elimination of Discrimination against Women [CEDAW], 2023)

Das Recht auf körperliche Selbstbestimmung, Gesundheit und Schutz vor Gewalt ist ein fundamentales Menschenrecht. Eine rechtliche oder gesellschaftliche Behandlung, die schwangere bzw. gebärfähige Personen kriminalisiert oder unter strukturellen Druck setzt, verletzt diese Menschenrechte unmittelbar. Lebensschutz beginnt beim Schutz real vorhandener Menschen vor konkreter Gefährdung. (Committee on the Elimination of Discrimination against Women [CEDAW], 2023)

2. Gesundheitliche und psychosoziale Realität

Entscheidungen über einen Schwangerschaftsabbruch entstehen selten unter Stabilitätsbedingungen, sondern häufig unter massivem Druck: gesundheitlich, psychisch, familiär oder ökonomisch. Viele Betroffene tragen bereits Sorgeverantwortung. Eine ethisch verantwortete Haltung muss diese reale Verletzlichkeit in den Mittelpunkt stellen. (Krebber, 2023)

3. Theologisch-ethische Perspektive

Christliche Lebensschutzethik kann nicht abstrakt bleiben, sondern muss der konkreten Not zugewandt sein. Das Evangelium der Barmherzigkeit stellt das verletzte Leben ins Zentrum - nicht die moralische Bewertung aus Distanz.

Christliche Lebensschutzethik gründet auf der Überzeugung, dass Gott* dem Menschen Freiheit und Verantwortung zutraut. Papst Franziskus betont in *Amoris Laetitia*, dass Seelsorge nicht in moralischer Kontrolle bestehen darf, sondern im Begleiten konkreter Lebenssituationen. Auch Bischof Heiner Wilmer und ZdK-Präsidentin Dr. Irme Stetter-Karp haben deutlich gemacht, dass der Schutz der schwangeren bzw. gebärfähigen Person nicht sekundär, sondern zentraler Ausdruck christlicher Fürsorge ist. (Francis, 2016)

Eine Kirche, die Lebensschutz ernst nimmt, muss daher zuerst das bereits gefährdete Leben stärken - nicht abstrakt argumentieren. Das Zweite Vatikanische Konzil betont ausdrücklich die unveräußerliche Freiheit des Gewissens (*Gaudium et Spes* 16) und ruft die Kirche dazu auf, die „Zeichen der Zeit“ wahrzunehmen - besonders dort, wo Menschen real verwundbar sind. (Second Vatican Council, 1965)

Gewissensfreiheit und Vertrauen in die moralische Verantwortung der betroffenen Person sind tief im christlichen Verständnis des Menschen verankert. Lebensschutz ohne Achtung des individuellen Gewissens widerspricht dem Evangelium und der Würde des Menschen.

Verantwortung von Kirche und Politik

Wer Lebensschutz ernst nimmt, muss Strukturen schaffen, die Sicherheit, Zugang und Unterstützung garantieren - nicht Angst, Isolation oder Schuld. Dies gilt für staatliche Gesetzgebung ebenso wie für kirchliche Seelsorge. Eine rein strafrechtliche oder moralisierende Logik verfehlt die Realität menschlicher Verantwortung.

Unsere Positionierung ist kein Bruch mit dem Lebensschutz, sondern dessen Glaubwürdigkeit. Wer das Leben schützen will, darf die Würde und Sicherheit der schwanger werdenden Person niemals dem Ungeborenen unterordnen. Echte Lebensschutzethik denkt beides zusammen - beginnt aber bei dem Leben, das bereits existiert, fühlt, leidet und Verantwortung trägt.

Wir stehen mit Klarheit und Entschlossenheit an der Seite aller schwangeren bzw. gebärfähigen Menschen. Wir akzeptieren nicht länger, dass ihr Leben, ihre Würde und ihre Sicherheit in kirchlichen oder staatlichen Kontexten relativiert oder instrumentalisiert werden. Wer von Lebensschutz spricht, muss zuerst das gefährdete Leben schützen, das bereits existiert. Für uns gilt: Eine Kirche und eine Gesellschaft, die

glaubwürdig sein will, beginnt mit Solidarität, Schutz und Vertrauen - nicht mit Kontrolle, Angst oder Schuldzuweisung. Genau dazu bekennen wir uns - ausdrücklich, unmissverständlich und ohne Aufschub.

Literaturverzeichnis:

Bundesärztekammer.(2024). *Medizinische Verantwortung im Kontext reproduktiver Versorgung:Stellungnahme*.Bundesärztekammer. <https://www.bundesaerztekammer.de>

Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW). (2023). *Concluding observations on the ninth periodic report of Germany (CEDAW/C/DEU/CO/9)*.United Nations Human Rights Office of the High Commissioner. <https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/cedawcdeuco9-concluding-observations-ninth-periodic-report>

Deutsche Bischofskonferenz. (2024). *Erklärung:VölkischerNationalismus undChristentum sind unvereinbar*. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2024/2024-023a-Anlage1-Pressbericht-Erklaerung-der-deutschen-Bischoefe.pdf

Ethikrat.(2023). *Selbstbestimmung und Fürsorge– PerspektivenfürdenUmgangmitSchwangerschaftsabbrüchen*.Deutscher Ethikrat.<https://www.ethikrat.org>

Francis.(2016). *Amoris Laetitia: Apostolisches Schreiben überdie Liebe in der Familie*. Libreria Editrice Vaticana. https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20160319_amoris-laetitia.html

Klaushofer,F.,& Winkler, E. (2024). *Konfliktlinien im kirchlichen Umgang mit reproduktiver Selbstbestimmung*. Herder Korrespondenz, 78(4), 12–18.

Klüver,R.(2024). *Kirchen und reproduktive Gerechtigkeit –Eine sozialetischeNeubewertung*. *Theologisch-praktische Quartalschrift*, 172(2), 101–115.

Krebber,A.(2023). *Moral agency and vulnerability in reproductive decision-making*. *Journal of Medical Ethics*, 49(7), 455–462. <https://doi.org/10.1136/medethics-2022-108403>

Lindig,A.,Heger,S., & Zill, J. (2024). *Assessment of relevance and actual implementation of person-centeredness in healthcare and social support services for women with unintended pregnancy in Germany (CarePreg): Results of expert workshops*.*BMC Pregnancy and Childbirth*, 24, Article 247. <https://doi.org/10.1186/s12884-024-06453-8>

Meer,T.(2025). *“She was totally desperate”:*Understanding the pathway to abortion in Germanythrougha qualitative study among service providers in Berlin. *Sexual and Reproductive Health*

Matters. <https://doi.org/10.1080/26410397.2025.2534266>

Pfaff, H. (2025). *Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland – Ergebnisse der Bundesstatistik. Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 68(1), 3–10. <https://doi.org/10.1007/s00103-024-03994-3>

Second Vatican Council. (1965). *Gaudium et Spes: Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute*. Libreria Editrice Vaticana. https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/index.-htm

Torenz, R., Vollmer, H., Eckardt, S., Wyrobisch-Krüger, A., Thonke, I., & Hahn, D. (2023). *Data on regional availability and accessibility of abortion providers in Germany. Research in Health Services & Regions*, 2, 21. <https://doi.org/10.1007/s43999-023-00036-4>

World Health Organization. (2022). *Abortion care guideline*. World Health Organization. <https://www.who.int/publications/i/item/9789240039483>

Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK). (2025). *Die Würde des Menschen nicht preisgeben – von Beginn an*. <https://www.zdk.de/presse/presse-nach-tags/2025/die-wuerde-des-menschen-nicht-preisgeben-von-beginn-an>

Quellenkommentar:

Bundesärztekammer (2024)

Stellungnahme der ärztlichen Selbstverwaltung, die betont, dass reproduktive Gesundheitsversorgung Bestandteil medizinischer Verantwortung ist. Belegt den medizinisch-praktischen Rahmen für sichere Abbruchversorgung.

CEDAW (2023)

UN-Ausschussbericht, der Deutschland auf bestehende rechtliche und strukturelle Hürden bei Schwangerschaftsabbrüchen hinweist. Stützt das Argument der internationalen menschenrechtlichen Verpflichtung zu Zugänglichkeit und Entstigmatisierung.

Deutsche Bischofskonferenz (2024)

Kirchliche Erklärung gegen ideologische Vereinnahmung. Unterstreicht die Unvereinbarkeit völkisch-nationaler Positionen mit christlicher Ethik und stützt den Antragsteil zur kirchlichen Verantwortung.

Ethikrat (2023)

Zentrale ethische Quelle zur Verbindung von Selbstbestimmung und Fürsorge im Kontext von Schwangerschaftsabbrüchen. Liefert normative Legitimation für die Verbindung von Lebensschutz und

Autonomie.

Francis(2016)

Amoris Laetitia betont die Gewissensfreiheit und pastorale Begleitung statt moralischer Verurteilung. Dient als theologischer Bezug für barmherzige Seelsorge.

Klaushofer & Winkler (2024)

Analysieren innerkirchliche Konfliktlinien zu reproduktiver Selbstbestimmung. Belegenden Reformdiskurs innerhalb katholischer Theologie.

Klüver(2024)

Erarbeitet eine sozialetische Neubewertung kirchlicher Positionen zu reproduktiver Gerechtigkeit. Stützt den Argumentationsstrang, dass Lebensschutz und Selbstbestimmung vereinbar sind.

Krebber (2023)

Untersucht moralische Entscheidungsfähigkeit und Verletzlichkeit schwangerer Personen. Stützt den Abschnitt zur Gewissensfreiheit und ethischen Verantwortung individueller Entscheidungen.

Lindig, Heger& Zill (2024)

Empirische Studie zur personenzentrierten Versorgung bei ungewollter Schwangerschaft in Deutschland. Liefert Evidenz für psychosoziale und strukturelle Unterstützungsbedarfe.

Meer (2025)

Qualitative Forschung zu Barrieren beim Zugang zu Abbrüchen in Berlin. Belegt reale Versorgungslücken und emotionale Belastungen betroffener Personen.

Pfaff (2025)

Bundesweite statistische Analyse zu Schwangerschaftsabbrüchen. Dient als Datengrundlage für demografische Aussagen im Antrag.

Second Vatican Council (1965)

Gaudium et Spes formuliert die theologische Grundlage menschlicher Gewissensfreiheit. Legitimation für den kirchlich-ethischen Teil des Antrags.

Torenzetal. (2023)

Quantitative Studie zur regionalen Verfügbarkeit von Abbruchsangeboten in Deutschland. Belegt Ungleichheiten in der medizinischen Infrastruktur.

WorldHealth Organization (2022)

Internationale Leitlinie für sichere Abbruchversorgung. Dient als medizinisch-gesundheitspolitische Evidenzbasis des Antrags.

Zentralkomiteeder deutschen Katholiken (2025)

Öffentliche Stellungnahme, die den Schutz der Menschenwürde als Kern christlicher Sozialethik hervorhebt.
Stützt die innerkirchliche Anschlussfähigkeit des Antrags.

Antrag

Initiator*innen:

Titel: **Aufarbeitung sexualisierter Gewalt strukturell weiterentwickeln**

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der BDKJ Berlin gestaltet den Umgang mit der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt
3 strukturell neu, um eine kontinuierliche, verantwortungsvolle und realistisch
4 umsetzbare Bearbeitung des Themas sicherzustellen.

5 Hierfür werden folgende Maßnahmen beschlossen:

6 1. Der bisherige Ausschuss zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt wird
7 aufgelöst.

8 2. Die Diözesanstelle wird beauftragt einen praxisnahen Leitfaden zur
9 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt bis zur Diözesanversammlung 2027 zu
10 entwickeln.

11 3. Der Leitfaden soll insbesondere enthalten:

- 12 • eine Einordnung, was der BDKJ Berlin unter Aufarbeitung versteht,
13 • Ziele und Bedeutung von Aufarbeitung im Zusammenhang mit Prävention und

- 14 Intervention,
- 15 • Grundlagen zur Beteiligung von Betroffenen,
- 16 • eine Übersicht bestehender kirchlicher und verbandlicher
17 Aufarbeitungsprozesse
- 18 • Hinweise zur strukturierten Fallaufarbeitung,
- 19 • Empfehlungen zur Dokumentation von Interventionsfällen,
- 20 • eine praxisorientierte Checkliste für Jugendverbände.
- 21 4. Der Leitfaden versteht sich ausdrücklich nicht als Ersatz umfassender
22 Aufarbeitungsprozesse, sondern als unterstützendes Instrument zur Stärkung
23 der Selbstverantwortung der Jugendverbände.
- 24 5. Der weitere Aufarbeitungsprozess des BDKJ Berlin soll strukturell an die
25 Prozesse des BDKJ-Bundesverbandes angebunden werden, um vorhandene
26 Expertise, Ressourcen und fachliche Standards zu nutzen.
- 27 6. Der Diözesanausschuss begleitet den Gesamtprozess kontinuierlich fachlich
28 und strategisch.
- 29 7. Der BDKJ Berlin setzt sich weiterhin aktiv für:
- 30 • die Beteiligung von Betroffenen in Aufarbeitungsprozessen,
- 31 • die kritische Reflexion eigener Strukturen,
- 32 • sowie die Verankerung des Themas Aufarbeitung in Bildungs- und
33 Lobbyarbeit, insbesondere im Kontext des Erzbistums Berlin, ein.



A4

Antrag

Initiator*innen: Diözeanversammlung (dort beschlossen am: 14.03.2026)

Titel: Termin der Diözesanversammlung 2028

Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Die Diözesanversammlung 2028 soll vom 10. – 12. März 2028 stattfinden.
- 3 Sie beginnt am Freitag und endet am Sonntag. Der Ort der Diözesanversammlung
- 4 muss im Erzbistum Berlin liegen.

Antrag

Initiator*innen: Diözesanversammlung (dort beschlossen am: 14.03.2026)

Titel: 1% Spende

Antragstext

1 Durch die 2024 beschlossene 1% Spende werden folgende Projekte gefördert:

2 **Klimaschutz:**

3 **NABU - Moorschutz ist Klimaschutz**

4 Moore gehören zu den wichtigsten natürlichen Klimaschützern weltweit, da sie
5 große Mengen CO₂ speichern. Durch Entwässerung und Torfabbau sind viele Moore
6 jedoch stark bedroht. Das Projekt fördert Wiedervernässung, Schutz und
7 langfristige Erhaltung dieser einzigartigen Lebensräume. Damit werden
8 gleichzeitig Artenvielfalt geschützt und wirksame Beiträge zum Klimaschutz
9 geleistet.

10 <https://www.nabu.de/spenden-und-mitmachen/spenden/moore.html#helfen>

11 **Entwicklungszusammenarbeit**

12 **5. Kolping International – Ausbildung weltweit**

13 Dieses Projekt ermöglicht jungen Menschen weltweit Zugang zu beruflicher
14 Ausbildung und Qualifizierung. Besonders benachteiligte Jugendliche erhalten
15 dadurch reale Chancen auf Arbeit und ein selbstbestimmtes Leben. Neben
16 fachlichen Fähigkeiten werden auch soziale Kompetenzen gestärkt. Die Spende
17 investiert direkt in Zukunftsperspektiven und nachhaltige Entwicklung.

18 weltweit.pdf">weltweit.pdf



Antrag

Initiator*innen: Diözeanversammlung (dort beschlossen am: 14.03.2026)

Titel: Anpassung GO Geschlechterformulierung

Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung möge beschließen die Geschäftsordnung unter §24 (6) auf
- 2 die folgende Formulierung zu ändern:
- 3
- 4 Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Personen weiblichen oder diversen
- 5 Geschlechts und zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

Antrag

Initiator*innen: Diözeanversammlung (dort beschlossen am: 14.03.2026)

Titel: Außerordentliche Diözesanversammlung

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Die Geschäftsordnung wird unter §4 und §5 auf den folgenden Text geändert:

3 § 4 Termin

- 4 1. ¹Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst
5 beschlossen.
- 6 2. ²Die Gremien sind außerdem innerhalb von 4 Wochen unter Wahrung der
7 Fristen von §5(1) einzuberufen, wenn dies
- 8 1. für die Diözesanversammlung drei Jugendverbände oder die Mehrheit
9 der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses,
 - 10 2. für den Diözesanausschuss ein Drittel der stimmberechtigten
11 Mitglieder des Diözesanausschusses,
 - 12 3. für die Diözesankonferenz der Jugendverbände ein Viertel der
13 stimmberechtigten Jugendverbände,
 - 14 4. für den Ausschuss die Vorsitzenden des Ausschusses oder
15 5. der Diözesanvorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- 16 3. ¹Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch
17 in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. ²Mischformen sind
18 zulässig. ³Die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der
19 Jugendverbände sollen präsent tagen.

20 **§ 5 Einladung**

21 1. ₁Zu den Sitzungen der Gremien wird spätestens eine Woche vor dem
22 beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.
23 ₂Für die Diözesanversammlung gilt abweichend eine Frist von vier Wochen.

24 2. ₁Eingeladen wird für

- 25 1. die Diözesanversammlung und den Diözesanausschuss durch den
26 Diözesanvorstand.
27 2. die Ausschüsse durch die Vorsitzenden. ₂Der Diözesanvorstand lädt
28 zur konstituierenden Sitzung ein.

Antrag

Initiator*innen: Diözeanversammlung (dort beschlossen am: 14.03.2026)

Titel: Prävention & ISK in der DO

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2
3 In der Diözesanordnung wird ein neuer Paragraph **§ 16 Prävention sexualisierter**
4 **Gewalt** eingefügt. Die Einfügung lautet wie folgt:

5
6 **§ 16 Prävention von sexualisierter Gewalt**

- 7
8 1. ₁ Das am 14.03.2026 durch die Diözesanversammlung beschlossene
9 „Institutionelle Schutzkonzept zum Umgang mit sexualisierter Gewalt des
10 BDKJ Diözesanverbands Berlin (ISK)“ findet im BDKJ Diözesanverband Berlin
11 und seinen Untergliederungen Anwendung. ₂ Es wird dem*der
12 Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin zur Prüfung vorgelegt.
13 ₃ Jugendverbände im BDKJ Diözesanverband Berlin können durch Beschluss
14 eigener institutioneller Schutzkonzepte von dessen Regelungen abweichen.
15 ₄ Auch diese werden dem*der Präventionsbeauftragten des Erzbistums Berlin
zur Prüfung vorgelegt.
- 16
17 2. ₁ Im Rahmen der im ISK unter 2. beschriebenen Interventionsmaßnahmen können
18 Personen unter anderem von der Teilnahme an Angeboten, Veranstaltung und
Gremien ausgeschlossen werden.



S4NEU

Antrag

Initiator*innen: Diözesanversammlung (dort beschlossen am: 14.03.2026)

Titel: Streichung KSG

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen, die Diözesanordnung wie folgt zu
2 ändern:

3

4 Unter:

5 **6§ Aufnahme** (7) ¹Dem BDKJ Berlin gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

6

7 wird "10. Katholische Studierendengemeinde «Philipp Neri» Potsdam (KSG
8 Potsdam),"

9

10 gestrichen.